

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Jahrgang 1886.

311. 316.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen hiermit auf Grund der §§. 11 und 15 des
Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848
(G. S. S. 54.) nach Anhörung der Betheiligten, was
folgt:

§. 1. Die Eigenthümer derjenigen in der Gemeinde
Beed-Hamborn belegenen Grundstücke, welche innerhalb
der auf der vom Katasteramt zu Mülheim a. d. Ruhr
unter dem 28. Mai 1884 ausgefertigten Zeichnung über
das Gebiet des zu bildenden Laar-Beederwerther Deich-
verbandes in rother Farbe angelegten und mit den
Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichneten Zone
und unter der einem Wasserstande von 8,96 Meter am
Ruhrort'er Pegel entsprechenden Höhe liegen, werden
zu einem Deichverbande vereinigt, welcher den Namen:
„Laar-Beederwerther Deichverband“ führt, Korporations-
rechte und seinen Sitz in der Gemeinde Beed-Hamborn
hat. Die dem Hüttenwerke Phönix gehörigen, inner-
halb jener Zone belegenen Grundstücke gehören sämt-
lich, auch wenn sie über der angegebenen Höhe liegen
sollten, zu dem Verbande.

§. 2. Dem Deichverbande liegt die dauernde Unter-
haltung und Beaufsichtigung des genannten Rheindeiches
von Station O. des Situations- und Nivellements-
Planes des Wasserbauinspektors Haupt zu Ruhrort
vom 28. Februar 1883 beim Hause Sektion X, Nr. 131
an auf dem rechten Rheinufer abwärts bis Haus Knipp
von dem Zeitpunkte an ob, wo der genannte Deich nach
dem vorerwähnten Plane auf Staatskosten ausgebaut
und Seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in
Gemeinschaft mit dem Deichamte bauamtlich abgenommen
sein wird.

Von demselben Zeitpunkte an wird die bisher vom
Königlichen Fiskus bestrittene Unterhaltungslast bezüg-
lich des Deiches mit allem Zubehör auf den im §. 1
bezeichneten Deichverband übertragen.

Als Beitragsfuß wird der katastral-Reinertrag der
zum Deichverbande gehörigen Grundstücke angenommen.
Für Gebäude wird $\frac{1}{3}$ des Nutzungswerthes derselben
als Aequivalent des katastral-Reinertrages der übrigen
Grundstücke gerechnet.

§. 3. Um stets bereite Mittel zur Wiederherstellung
etwa vorkommender außerordentlicher Schäden an den
Verbandsanlagen und zu etwa nothwendig werdenden
Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1886.

Verbesserungen derselben zu haben, soll ein Reserve-
fonds von 15000 M. aus demjenigen Ablösungskapital,
welches der Fiskus dem Verbande vertragsmäßig für
die Uebernahme der bisher vom Fiskus getragenen
Deichlast zahlt (§. 2.), den Zinsen dieses Kapitals und
den etwaigen Ueberschüssen aus den jährlichen Deich-
lassenbeiträgen angesammelt werden.

Sobald der Reservefonds angegriffen werden muß,
sollen die Zinsen von dem Restbestande desselben und
die etwaigen Ueberschüsse aus den Deichlassenbeiträgen
so lange wieder zu dem Reservefonds angesammelt
werden, bis dieser die Höhe von 15000 Mark erreicht
hat. So lange im Reservefonds wirklich ein Bestand
von 15000 Mark vorhanden ist, können die Zinsen
von demselben zur Deckung der laufenden Unterhaltungs-
und Verwaltungskosten unter entsprechender Ermäßigung
der Deichlassenbeiträge verwendet werden.

§. 4. Jeder Deichgenosse muß die Benutzung seiner
zum Verbande gehörenden Grundstücke zum Zwecke der
Unterhaltung des Deiches (§. 2) unentgeltlich gestatten.

Bedarf es zur Herstellung und Unterhaltung der An-
lagen der Abtretung von Grund und Boden, so hat
der betreffende Genosse denselben herzugeben und muß
ihm, soweit der Werth nicht durch das an den Damm-
doisrungen und Uferändern wachsende Gras oder durch
andere besondere Vortheile ersetzt werden sollte, vom
Deichverbande hierfür Entschädigung gewährt werden.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Aus-
führung der Regulirung und der damit in Verbindung
stehenden Bodenregulirung erforderlichen Anlagen das
Recht zur Enteignung verliehen.

§. 5. Es soll ein Deichkataster angelegt werden, in
welches die Grundstücke, Gebäude und Fabrikanlagen
nach Größe und Reinertrag bezw. Nutzungswerth ein-
getragen werden. Das Kataster ist vom Deichamt,
unter Zuziehung eines vereideten Geometers, auf
Kosten des Deichverbandes anzufertigen und einer durch
ortsübliche Bekanntmachung mit 14 tägiger Frist zu be-
rufenden Versammlung der sämtlichen Genossen vor-
zulegen. Einwendungen gegen das Kataster sind inner-
halb einer vierwöchentlichen Präklusivfrist nach der
Vorlegung desselben bei dem Landrathsamte zu Mül-
heim an der Ruhr anzubringen und werden nach Zu-
ziehung der Beschwerdeführer und eines Vorstandsmit-
gliedes durch einen von der Königlichen Regierung

zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen örtlich geprüft.

Gegen die von der Regierung hierauf abzugebende Entscheidung findet binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, von der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirthschaft statt.

Nach Ablauf dieser Frist bezw. nach Erledigung der eingelaufenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgestellt.

Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedes Mal von Neuem stattfindet. Ueber die Nothwendigkeit einer Revision beschließt der Verbands-Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung der königlichen Regierung zu Düsseldorf.

§. 6. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Deichhauptmann resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Deichinspektor und 6 Repräsentanten der Deichgenossen, für welche eben so viele Stellvertreter gewählt werden.

Die erste Wahl derselben findet unter dem Voritze des Landraths zu Mülheim an der Ruhr statt.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Meistbeerbten der Deichgenossen, d. h. von denjenigen Deichgenossen, deren zum Deichverbände gehörende Grundstücke einen katastral-Reinertrag von mindestens 50 Mark, oder deren Gebäude einen Nutzungswerth von mindestens 400 Mark besitzen, durch absolute Stimmenmehrheit und ohne Eintheilung der Wähler in Klassen auf Deicherbentagen gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 7. Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Meistbeerbte, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben, sofern sie Meistbeerbte sind, Stimmrecht und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Andere Meistbeerbte, welche ihre deichpflichtigen Grundstücke nicht selbst bewirthschaften, können ebenfalls ihre Zeitpächter, ihre Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen

zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 8. Die Liste der Wähler wird mit Hülfe des Gemeindevorstandes von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissar der Regierung aufgestellt, welche auch den Wahlkommissar ernennt. Die Liste der Wähler wird 14 Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissar erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte und bis dieses gewählt sein wird, der Regierung zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindevahlen analog anzuwenden.

§. 9. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des betreffenden Deichamts-Mitgliedes dessen Stelle ein und tritt für dasselbe ein, wenn es während seiner Wahlzeit stirbt, den zum Deichverbände gehörigen Grundbesitz aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Beed-Hamborn verlegt.

§. 10. Im Uebrigen gelten für alle Angelegenheiten des Saar-Beederwerther Deichverbandes die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853, Gesetzsammlung Seite 935 ff.

§. 11. Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 12. Unerhebliche Abänderungen des in der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten am 5. Juli 1883 superrevidirten Projekts oder der für die Kostenrepartition angenommenen Verhältniszahlen können, je nach den im Laufe der Ausführung sich herausstellenden Erfordernissen, durch die den Bau ausführende Behörde, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

§. 13. Es bleibt vorbehalten, eventuell später die Beaufsichtigung und Verwaltung für den neu zu errichtenden Saarer Deich, nicht aber die Errichtungskosten und die Unterhaltungspflicht bezüglich des letzteren, welche dem speziellen Schutzgebiete zwischen dem neuen Deich und Ruhrort allein verbleibt, auf den Saar-Beederwerther Deichverband zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1886.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Maybach, Lucius, Friedberg, von Scholz.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

312. 302. Das zu Berlin am 31. März 1886 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1641. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr

1886/87. Vom 26. März 1886.

Nr. 1642. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

313. 303. Das zu Berlin am 1. April 1886 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9113. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

Nr. 9114. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

314. 306. Der Kandidat des Predigtamts Paul Junt aus Bernstadt ist auf Grund der Bestimmungen der General-Konzession vom 23. Juli 1845 als Hilfspre-

diger der Pfarodie Köln-Düsseldorf-Essen der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualifikation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 25. März 1886.

Nr. 2787.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

J. B. v. Puttkamer.

315. 299. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Borbeck ist der Vikar J. P. J. H. Schüller; in der erledigten katholischen Pfarrei Heisingen der Vikar J. Söntgerath; in der erledigten katholischen Pfarrei Mülheim a. d. Ruhr der Kaplan W. C. Bauers; in der erledigten katholischen Pfarrei Steele der Vikar Th. J. Schneider; in der erledigten katholischen Pfarrei Werden der Kaplan F. H. Jaegers beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchsauszügen sind daher an die genannten Geistlichen zu richten.

Düsseldorf, den 30. März 1886.

P. II. 183.

Der Regierungspräsident: Frhr. von Berlepsch.

316. 308.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 13. Jahreswoche vom 21. März bis 27. März.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	8	1	10	2	—	—
* Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	2	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	1	—	—	2	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	7	1	7	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	2	3	—	1	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	5	5	1	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	31	4	2	1	1	1	—	—
* Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—
* Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	—	9	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	24	2	1	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	1	—	—	1	—	1	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	11	3	3	5	1	—	—
* Neufß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	—	—
Summe	—	—	—	—	14	5	—	—	—	—	156	19	47	13	81	17	2	—

Bemerkung. Die Angaben aus den mit * bezeichneten Kreisen fehlen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 31. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roön.

Notiz der Realitäten-Durchschnittspreise im Kreis Düsseldorf

Table with 6 main columns: 1. Namen der Notierungsorte, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markte gekommenen Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.'.

Summary table for 'Durchschnittspreis für den Kreis-Bezirk' with values for Weizen (17.46), Roggen (14.91), Gerste (14.91), and Hafer (14.91).

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat März d. J. verabreichte Forrage geben für die betr. Kreise, mit Ausnahme von Kreis, die gleichnamigen Notierungsorte in Kolonne 5 und zwar nach dem Durchschnittspreis der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Barmen wie Barmen, Düsseldorf (Land) wie Barmen, 318. 296. Der Jonas Hall aus Essen hat den ihm von uns am 13. November v. J. für das Jahr 1886 ertheilten Wandergewerbeschein Nr. 414 zum Handel mit Vieh u. angeblich in der zweiten Hälfte des Monats Februar verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wieder erhalten. Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 23. März 1886. III. III. A. 4245. Königliche Regierung: Schr. von Verlepich. 319. 296. Der Friedrich Wilhelm Diederich zu Barmen hat den ihm von uns unter dem 13. November v. J. für das Jahr 1886 ertheilten, zum Handel mit Band, Garn u. dergleichen Wandergewerbeschein angeblich Ende Februar cr. in Barmen in der Nähe der Pferdeabstation verloren. Da die Bemühungen zur Wiedererlangung des

Scheines erfolglos geblieben sind, so wird dieser hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 23. März 1886. III. III. A. 4035. Königliche Regierung: Schr. von Verlepich. 320. 300. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Reichspost vom 26. v. M. (1886) dem Verhabe der Heilanstalt für Irrenhülfe Kinder zu Essen die Erlaubnis ertheilt zu Gunsten der genannten Anstalt bei den Einsachern der Kreise: 1. Stadtkreis Offen, 2. Stadtkreis Barmen, 3. Stadtkreis Elberfeld, 4. Stadtkreis Duisburg, 5. Landkreis Essen, 6. Kreis Wülheim a. d. Ruhr, 7. Kreis Sassen, 8. Kreis Weismann, 9. Kreis Solingen, eine allgemeine Hausfalle zu lassen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur

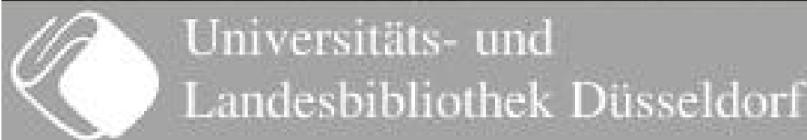
Notiz der Realitäten-Durchschnittspreise im Kreis Düsseldorf

Table with 11 main columns: 7. Hülsenfrüchte, 8. Kartoffeln, 9. Straß, 10. Getreide, 11. Fleisch, 12. Gänse, 13. Eier, 14. Milch, 15. Butter, 16. Käse, 17. Honig, 18. Wachs, 19. Leinwand, 20. Wolle, 21. Eisen. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm'.

Summary table for 'Durchschnittspreis für den Kreis-Bezirk' with values for various categories like Hülsenfrüchte (4.94) and Getreide (7.54).

Wülheim a. d. R. wie Duisburg, Weismann wie Elberfeld, Sassenbroich wie Wessl, Rees wie Weisel. Anmerkung 2. Im Kreis Solingen im Monat März d. J. 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Fett 20 Pf., 1 Rgr. Kirschen 1 Mark, 1 Rgr. Schwarzwald 18 Pf. Düsseldorf, den 6. April 1886. Königliche Regierung, Reichsland des Innern: von Reon. Öffentlichen Anzeiger, daß die Namen der Deputirten noch mitgeteilt werden sollen. Düsseldorf, den 31. März 1886. I. 1. 547. Königliche Regierung, Reichsland des Innern: von Reon. 321. 307. Statut des Kreis-Kommissioners Unterstützungsfonds für Handwerker. Da die Nothlage der Tann- und Seidenweber in Folge der Zurückdrängung des Handwachs durch den mechanischen Webstuhl eine große und anhaltende geworden ist, so hat der Hochwürdigste Herr Julius Niedel zu Solingen als Stammkapital eines Fonds zur Unterstüttung für Handwerker des Kreises Kompen dem Königl. Landrathe dieses Kreises, Herrn von Steinhausen die Summe von 20000 Mark übergeben. Unter der Zustimmung der Königl. Regierung zu Düsseldorf haben die Herren Julius Niedel als Räte

des Fonds und Landrat von Steinhausen, als Vertreter des Kreises Kompen für die Verwaltung des Fonds heute das folgende Statut vereinbart. §. 1. Die Stiftung trägt den Namen: „Kreis Kompen'scher Unterstüttungsfonds für Handwerker“. §. 2. Zweck der Stiftung ist: a. Bewilligung von Beihilfen in der Form von Prämien an Handwerker des Kreises Kompen oder deren Kinder bei dauerndem Uebergang zu anderen Berufsweisen. b. Unterstüttung einzelner Handwerker dieses Kreises zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage. c. Hebung der Leistungsfähigkeit der Handwerker. d. Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Handwerker. §. 3. Die Stiftung besteht aus:



a. dem von Herrn Niediek geschenkten Kapital von 20000 Mark.

b. den derselben noch zufallenden Geschenken und Vermächtnissen.

§. 4. Das Kuratorium (§. 5) beschließt allein nach freiem Ermessen über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens und kann das gesammte Kapital zu den Stiftungszwecken verwenden.

Die Stiftungskapitalien sind gemäß den Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen.

§. 5. Das Kuratorium besteht:

a. aus dem königlichen Landrathe des Kreises Kempen als ständigem Vorsitzenden.

b. aus Herrn Julius Niediek zu Lobberich und bei dessen Ableben aus dem von ihm testamentarisch bestimmten Nachfolger.

c. aus drei Beisitzern, welche von den Schenkgebern (§. 6) auf ein Jahr gewählt werden.

So lange keine weiteren Schenkgeber als Herr Julius Niediek vorhanden sind, werden diese 3 Personen vom königlichen Landrathe und Herrn Niediek gemeinsam auf ein Jahr berufen.

Das Kuratorium ist berechtigt, Delegirte der Weber-Innungen des Kreises Kempen mit berathender Stimme zu seinen Sitzungen heranzuziehen.

§. 6. Wer dem Fonds eine Summe nicht unter 500 Mark zuwendet, hat das Recht, als Schenkgeber an der Wahl der 3 Beisitzer des Kuratoriums Theil zu nehmen.

Jeder Schenkgeber hat für jede volle 500 Mark, welche er geschenkt hat, eine Stimme. Kein Schenkgeber darf aber mehr als 20 Stimmen führen, so daß auch das Stimmrecht des Herrn Julius Niediek auf 20 Stimmen beschränkt ist.

§. 7. Aus der Stiftung werden zunächst Prämien von 20—50 Mark an solche im Kreise Kempen ansässige Handweber oder an Kinder von solchen Handwebern gegeben, welche das Weberhandwerk noch im Jahre 1885 als Hauptgewerbe betrieben haben, wenn diese Weber oder ihre Kinder nachweisen, daß sie zu einem anderen Berufe, als dem der Weberei innerhalb des Deutschen Reiches übergegangen sind und in diesem Berufe sich ein Jahr lang gut geführt haben.

Die Vertheilung der Prämien und die Festsetzung ihrer Höhe erfolgt nach freiem Ermessen durch das Kuratorium. Ein Rechtsanspruch auf die Prämie wird nicht eingeräumt.

§. 8. Schon bei Beginn des Ueberganges in den neuen Beruf kann zur Erleichterung desselben ausnahmsweise bei gehörigem Nachweise des Bedürfnisses für die erste Ausrüstung zum neuen Berufe, ein Theil der Prämie vorausbezahlt werden, wenn die Beschäftigung in dem neuen Berufe für ein volles Jahr gesichert erscheint.

§. 9. Die Anträge auf Verleihung von Prämien sind bei der betreffenden Ortsbehörde oder dem königlichen Landrathe zu Kempen zu stellen.

§. 10. Aenderungen des Statuts, einschließlich des Stiftungszweckes beschließt das Kuratorium. Aenderungen des Stiftungszweckes bedürfen der Genehmigung der königlichen Regierung zu Düsseldorf. Sonstige Statutänderungen müssen derselben nur angezeigt werden.

Aufgestellt:

Kempen und Lobberich, den 3. März 1886.

gez.: v. Bönninghausen, gez.: Julius Niediek,
Königl. Landrath.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf, den 19. März 1886. I. III. B. 1708.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
(L. S.) von Roon.

Vorstehendes Statut des durch die Hochherzigkeit des Fabrikbesizers Herrn Julius Niediek zu Lobberich begründeten Unterstützungsfonds für Handweber des Kreises Kempen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Gleichzeitig ersuchen wir die Herren Landwirthe, Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Arbeitgeber, welche Arbeitskräfte verwenden können, sich wegen Beschäftigung von früheren Hauswebern oder deren Kindern an den königlichen Landrath zu Kempen wenden zu wollen.

Düsseldorf, den 3. April 1886. I. III. B. 2121.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
322. 318.

Polizei-Verordnung

betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Begleit-Kommandos militärischer Pulvertransporte haben behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte die ihnen begegnenden Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und sonstigen Personen zu den je nach Umständen erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren oder Ausweichen, von Tabakrauchen, zum Auslöschten von Feuer — aufzufordern.

Wer solcher Aufforderung nicht ungesäumt Folge leistet, wird — unbeschadet des nöthigenfalls zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwangs — nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Düsseldorf, den 3. April 1886. I. II. a. 1792.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

323. 312. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in Pönzig, Kreis Görlitz, von einem Unbekannten verbreiteten, die Haupt-Überschrift:

„Zum 31. August“

führenden gedruckten Liebertexte: „Die Arbeiter-

Marfeillaise“, „Die Arbeitsmänner“, „Den Dummen“, „Den Zufriedenen“, „Aufmunterung“, „Kanon“, „Die Welt, ein Orchester“, „Den Jungfrauen“ und „Den Vermittlern“, hierdurch verboten.

Liegnitz, den 27. März 1886.

Der Königl. Regierungs-Präsident: Prinz Handjery.
324. 301. Wir machen hierdurch bekannt, daß der Fachverein der Zimmerer für Gera und Umgegend zu Gera von der unterzeichneten Landespolizeibehörde mittelst Verfügung vom 15. v. M. auf Grund der Bestimmungen in §. 1 Abs. 2 und §. 6 Abs. 1, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, vom 21. Oktober 1878, verboten worden ist.

Gera, den 1. April 1886.

Fürstliches Landrathsamt: Graesfel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

325. 297. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Herrn Notar Wingen zu Lennep, die sämtlichen in Verwahrung des früheren Notars Herrn Heizing zu Lüttringhausen befindlichen Akten, Repertorien zc. heute definitiv zur Verwahrung über-

329. 317. Auf Antrag des Oberbürgermeister-Amtes zu Elberfeld hat die königliche Regierung hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, als zur Durchführung der Straßen- und Baufluchtlinien des westlichen Theiles der Reitbahnstraße zu Elberfeld erforderliche, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundflächen angeordnet.

Ab. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.	Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.	
		Nr.	Flur.			
1	—	75,9	10	1505/1117	Wittwe Carl Melchior Holthoff	Elberfeld.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Mittwoch, den 14. April 1886, Vormittags 10 Uhr**, auf dem Rathhause zu Elberfeld anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. April 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

330. 320. A. Kommunal-Verwaltung.

Der kommissarische Bürgermeister Reutmann ist definitiv zum Bürgermeister von Bodum ernannt.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Franz Marzeller aus Capellen ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Kersten zu St. Tönis gekauften Apotheke erteilt worden.

331. 319. Personal-Veränderungen bei der unterzeichneten Behörde im ersten Quartal 1886.

Bei dem königlichen Oberbergamte ist der Geheime Bergrath Professor Dr. Klostermann gestorben.

Bonn, den 5. April 1886.

Königliches Oberbergamt.

332. 298. Der Stations-Aufseher Behrens zu Ueber-
 ruhr ist am 1. April d. J. zum Stations-Vorsteher

tragen worden sind.

Elberfeld, den 30. März 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

326. 304. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. März 1886 ist über die Abwesenheit des Christian Mathias Heinrich Langenberg aus Grefeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. April 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

327. 311. Der Todtenschein der am 25. Oktober 1885 zu Amsterdam verstorbenen Elisabeth Hofmann, geboren am 10. November 1884 zu Werthausen (Preußen), Tochter von Heinrich Hofmann und Maria Hofmann geb. Verhuven, ist dem Standesbeamten zu Hoch-
 Enmerich übersandt worden.

Cleve, den 2. April 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

328. 314. Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Urkunden des ehemaligen Notars Strauven von hier dem Notar Mehren hieselbst definitiv ausgeliefert worden sind.

Düsseldorf, den 7. April 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Der königliche Regierung hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, als zur Durchführung der Straßen- und Baufluchtlinien des westlichen Theiles der Reitbahnstraße zu Elberfeld erforderliche, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundflächen angeordnet.

II. Klasse ernannt.

Düsseldorf, den 1. April 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

333. 305. Der Stationsassistent für den Bahnhofsbienst Jahn zu Grafenberg ist zum 8. April d. J. als Stationsaufseher nach Born versetzt.

Düsseldorf, den 3. April 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

334. 310. Der Stations-Vorsteher I. Klasse Theodor Kund zu Biersen B.-M. ist am 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Köln, den 4. April 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

335. 315. Personal-Veränderungen im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.
 Der Landesgerichtsdirektor Dr. Beseler von Saar-

brücken ist in gleicher Amtseigenschaft, und die Amtsrichter Broicher von Aldenhofen und Steiner von Aachen sind als Landrichter an das hiesige Landgericht in die bei dem letzteren neu errichteten Stellen versetzt; der Rechtskandidat Weiler ist zum Referendar ernannt worden.

Düsseldorf, den 3. April 1886.

Der Präsident des königlichen Landgerichts.

336. 309. Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in
Düsseldorf.

Ernannt: der Ober-Postdirektionssekretär Robe in Essen (Ruhr) zum Postkassirer, der Postsekretär Raabe in Rheydt (Bezirk Düsseldorf) zum Ober-Postsekretär, der Postassistent Quay in Düsseldorf zum Bureauassistenten, die Telegraphenassistenten Keiners in Eberfeld, Lehmann in Duisburg, Monreal und Lemmer in Düsseldorf und Wiehle in Essen (Ruhr) zu Ober-Telegraphenassistenten, die Postassistenten Brähler in Neuß, Schulenburg in Wesel und Kropf in Ruhrort zu Ober-Postassistenten.

Versetzt: der Postrath Scheuer von Düsseldorf nach Trier, der Postdirektor Grzegorzewski von Rheydt (Bezirk Düsseldorf) nach Recklinghausen, der Postinspektor Raabe von Oldenburg (Gr.) nach Düsseldorf, der Postkassirer Hiltermann von Barmen nach Spandau, der Postkassirer Brandt von Saarbrücken nach Rheydt (Bezirk Düsseldorf), der Ober-Postdirektionssekretär Tipp von Frankfurt (Main) nach Emmerich, der Ober-Postdirektionssekretär Jung von Konstanz nach Duisburg, der Ober-Postdirektionssekretär Buchholz von Düsseldorf nach Barmen, der Ober-Postdirektionssekretär Oster von

Düsseldorf nach Mannheim, der Ober-Postkassenbuchhalter Derig von Düsseldorf nach Kiel, der Ober-Postsekretär van Gelder von Mülheim (Ruhr) nach Düsseldorf, der Postsekretär Münch von Hamburg nach Mülheim (Ruhr), die Postsekretäre Zeigan und Höne von Berlin nach Düsseldorf, der Postsekretär Schröter von Duisburg nach Arnberg, der Postsekretär Anderer von Kehl nach Düsseldorf, der Telegraphensekretär Hartrich von Duisburg nach Eberfeld, der Telegraphensekretär Keydel von Ruhrort nach Duisburg, der Ober-Telegraphenassistent Goebel von Duisburg nach Arnberg, der Ober-Telegraphenassistent Gehrmann von Neuß nach Eberfeld, der Postverwalter Schmitz von Hochneufkirch nach Jüchen.

Angestellt: als Postsekretär der Postpraktikant Wien in Eberfeld, als Telegraphensekretär der Ober-Telegraphenassistent Krause in Barmen, als Postassistenten die Postassistenten Brüser in Werden (Ruhr), Zellmer und Gienow in Remscheid, Mertens und Schweigert in Barmen, Rhein in Solingen, Biernath in Oberhausen (Rheinland), Kaulwes in Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Stünder in Düsseldorf, Jaster in Essen (Ruhr) und Fuhnen in Emmerich, sowie der Postanwärter Panniger in Ruhrort.

In den Ruhestand versetzt sind: die Ober-Postkommissare Stöffell in Düsseldorf und Seelbach in Solingen und der Postverwalter Quack in Jüchen.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postassistent Brank in Werden (Ruhr).

Gestorben sind: der Postsekretär Niehl in Düsseldorf und der Telegraphensekretär Stadtfeld in Eberfeld.

337. 321.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 53, 54 und 55 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
2356	Lehrerstelle an der einklassigen evang. Volksschule zu Bornheim. Einkommen 1200 Mark, nebst freier Wohnung.	22./4.
2418	Lehrerstelle an der evang. Volksschule zu Graefrath bei Solingen. Einkommen bei definitiver Anstellung 1500 Mark.	—
2419	Polizeidienerstelle der Bürgermeisterei Schaephuysen. Einkommen 900 Mark.	25./4.
2460	Polizeidienerstelle in der Bürgermeisterei Friemersheim. Einkommen 900 Mark; Helm, Schulterstücke und Säbel werden geliefert.	1./6.